

Yvonne Ader

Von: Elke Fantini
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2025 14:05
An: EKGMail
Betreff: Verwendungsnachweise für das Jahr 2024
Anlagen: VN2024 KIT.xlsx; VN2024 KIC.xlsx; Jobcenter Abrechnungsliste Mittagessen 2024.xlsx; 2024-11-22_Anschreiben VN.pdf

Priorität: Hoch

Verteiler: Dachverbandsvertreter*innen, Vorstände, Ansprechpartner DL

Guten Tag zusammen,

in der Anlage erhaltet Ihr das Anschreiben des Jugendamtes zu den Verwendungsnachweisen 2024 sowie die auszufüllenden Formulare **VN2024 KIT** und **VN2024 KIC**. (Träger, welche am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen haben und eine KIV-Nummer haben, bitte bei mir ihren VN anfordern). Für die sinnvolle Bearbeitung sollte der Blattschutz aufgehoben werden.

Beide Formulare sind ausgefüllt und unterschrieben im Original an die Förderung freier Träger einzureichen.

Bitte denkt daran, dass der **VN2024 KIC (Bonus- und Familiencard)** immer abgegeben werden muss. Auch wenn Ihr keine Familien mit Bonuscard in 2024 betreut habt (oder nicht am Verfahren teilnehmt) und auch keine Reduzierung für Familien mit Familiencard umgesetzt habt.

Den **VN2024 KIC** bitte bis **Ende April 2025** abgeben.

Bei Betreuung von Bonuscard-Kindern muss vor Abgabe der **Antrag auf Erstattung von Essensgelder für Bonuscard-Kinder beim Jobcenter** eingereicht werden. Bei VÖ-Einrichtungen nur für den Fall, dass ein Mittagessen angeboten wird. Das dafür notwendige Formular habe ich ebenfalls beigefügt.

Bitte vergesst nicht, für alle Kinder mit Bonuscard, welche am 1.3. in der Einrichtung waren, den Zuschuss i.H.v. 100 EUR/Kind anzukreuzen.

Hat ein Träger Kinder mit Bonuscard am 1. März 2024 betreut, nimmt aber nicht am Verfahren teil, bitte trotzdem Namen und Bonuscard-Nummer angeben und im Monat März ein „X“ eintragen. Zusätzlich die Abrechnung des 100 EUR-Zuschusses pro Bonuscardkind nicht vergessen.

Der **Abgabetermin für den VN2024 KIT/KIV ist der 30. April 2025**. Wir beantragen für alle Einrichtungen, welche bei uns die Entgeltabrechnung beauftragt haben, eine Fristverlängerung bis zum **31. August 2025**. Wir bereiten für diese Einrichtungen die **Anlagen 2a,2b,5 und 8** - wenn wir das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle für Euch übernommen haben auch **Seite 1** - vor.

Alle anderen Einrichtungen können eine Verlängerung des Abgabetermins per Mail beim Jugendamt (poststelle.51foerderung@stuttgart.de) beantragen. Bitte hierzu unbedingt Eure KIT/KIV-Nummer angeben. (KIV: nur für Einrichtungen, deren Trägerschaft über ein Interessenbekundungsverfahren vergeben wurde).

Die **Anlage 4 VN2024 KIT/KIV** (auswärtige Kinder) muss **von allen Einrichtungen bis Ende April 2025** per Post im **Original** an das Jugendamt 51-00-16, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart, unterschrieben und gestempelt gesendet werden. **Für die Meldung der auswärtigen Kinder gibt es keine Fristverlängerung.**

Auf **Seite 1** ist für alle Einrichtungen, welche nicht am Zuweisungs- und Vermittlungsverfahren teilnehmen, nur die Kästchen unter **I.** anzukreuzen.

Einrichtungen, welche am Zuweisungs- und Vermittlungsverfahren teilnehmen, müssen auch die Voraussetzungen **II.** einhalten.

NEU: Dieses Jahr wird mit dem Verwendungsnachweis die Platzvergabekriterien abgefragt. Die im Internet veröffentlichten Platzvergabekriterien müssen per Internetlink nachgewiesen werden.

Unsere Werkstudentin Parmida überprüft Eure Internetauftritte und meldet sich bei Euch, wenn Änderungsbedarf besteht.

Solltet Ihr diese Fördervoraussetzung immer noch nicht umgesetzt haben, können die freiwilligen Zuschüsse gekürzt werden.

Bitte denkt daran, dass im **VN2024 KIT/KIV keine Ausgaben für abgerechnete Investitionen** angegeben werden dürfen.

Essen in der Angebotsform VÖ: Diese Angabe ist nur relevant für Einrichtungen mit der Angebotsform der verlängerten Öffnungszeit. Alle Einrichtungen mit Ganztagsangeboten machen hier keine Angaben.

In der **Anlage 2a,2b** dürfen nur die Arbeitgeberaufwendungen angegeben werden.

Alle Angaben in diesen beiden Anlagen müssen auf den Tag genau ausgerechnet werden. Bei Leitungständern müssen die Anteile Leitung/ZFK getrennt dargestellt werden. Die Spalte „Umfang im Jahresdurchschnitt“ ist nicht auszufüllen. Beschäftigungsverbote, Mutterschutz,.. müssen in einer extra Zeile ausgewiesen werden. Ebenso muss für Veränderungen der Stellenanteile, der Eingruppierung, der Stufe eine extra Zeile mit der dazugehörigen Arbeitgeberbelastung ausgefüllt werden. Vergesst nicht die Aufwendungen für die Berufsgenossenschaft. Diese Ausgaben müssen getrennt ermittelt werden für die Fachkräfte (Anlage 2a), die Päd. Hilfskräfte (Anlage 2b) und die sonstigen Beschäftigten (bspw. Küchen-,Kochkräfte. Diese BGW-Zahlungen müssen auf Seite 1, bei den sonstigen Ausgaben, berücksichtigt werden).

Solltet Ihr aufgrund von Personalmangel die befristeten Übergangsregelungen des KVJS bzgl.

Mindestpersonalschlüssel genutzt haben, so sind die als Ersatz für Fachkräfte eingesetzten Zusatzkräfte anzugeben.

NEU: Personal Erprobungsparagraf. Nach unserem Kenntnisstand hat niemand von Euch diese Möglichkeit bisher umgesetzt. Bevor Ihr hier Angaben macht, bitte mit uns abstimmen.

Anlage 3: es darf nur die Kaltmiete angegeben werden. Mieterhöhungen müssen immer im Voraus beim Jugendamt beantragt werden.

Anlage 5: alle AAG-Erstattungen für die in Anlage 2a und 2b aufgeführten Beschäftigten sind anzugeben. Pro Erstattung ist eine Zeile auszufüllen. Ebenso sind in der Anlage 5 erhaltene Bufdi-Zuschüsse pro Bufdi anzugeben. Bei Erhalt von Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit für Beschäftigte im Direkteinstieg ist dies auch in der Anlage 5 einzutragen.

Anlage 7: hier ist die Kooperationsschule (es genügt die Angabe einer Schule) zu nennen. Dies ist relevant für alle GTE 0-6 bzw. GTE 3-6 Einrichtungen.

Anlage 8: hier muss sorgfältig geplant werden. Aufgrund dieser Angaben werden die quartalsweisen Abschlagszahlungen ermittelt. Nur Fachkräfte innerhalb des geförderten Stellenschlüssels angeben.

Wichtig: Damit die Personalplanung nicht zu gering ausfällt, sollten die Ergebnisse der aktuellen Tarifverhandlung abgewartet werden.

Unser Verwendungsnachweis für die Bildungsförderung ist bei uns – und nicht beim Jugendamt - einzureichen. Ihr erhaltet dazu zeitnah eine Rundmail.

Der Verwendungsnachweis VN2024 BDF vom Jugendamt ist nur für die Einrichtungen: KIT-127, KIT-176, KIT-057 relevant. Alle anderen Einrichtungen geben diesen VN bitte nicht ab.

Bei Fragen gerne melden. Ich kann Eure Unterlagen vor Abgabe auch gerne prüfen (kostenpflichtig für Einrichtungen, welche bei uns nicht die Entgeltabrechnung oder das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle beauftragt haben).

Viele Grüße und ein schönes Wochenende,
Elke

Elke Fantini

Vorstand

DACHVERBAND

Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V.

Lazarettstr. 14

70182 Stuttgart

Tel. 0711 761 03 08 -20

elke.fantini@stuttgarter-ekg.de

www.stuttgarter-ekg.de



Datenschutz Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: <https://www.stuttgarter-ekg.de/dsgvo/>